



➔ Hinweise zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen ◀ Direkteinträgerverfahren im Department Soziale Arbeit

In einer Reihe von Studiengängen stehen für bestimmte Lehrveranstaltungen nur eine begrenzte Zahl von Plätzen zur Verfügung. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt in der Regel nach bestimmten, von der jeweiligen Fakultät oder dem Department festgelegten Kriterien. Dies kann im Einzelfall zu einer Benachteiligung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung führen, die angesichts des gesetzlich verankerten Nachteilsausgleichs (§ 3 Abs. 6 HmbHG) auszugleichen ist.

Im Department Soziale Arbeit findet ein Verfahren Anwendung, dass Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und das direkte Eintragen in die Seminarlisten vor dem eigentlichen Auswahlverfahren ermöglicht. Die Prüfung der Berechtigung, sich direkt aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit eintragen zu können, erfolgt durch mich als dem Beauftragten für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierende (nach § 88 HmbH).

Diese Prüfung findet vor dem „Direkteinträgerverfahren“ (in der Woche vom 26.-31.8.) statt und zwar im Rahmen einer **Sprechstunde am 20.08.2013 von 10-12 Uhr** in meinem Büro (s.u.).

Dazu bringen Sie bitte eine **aussagekräftige ärztliche Bescheinigung** mit. Bitte beachten Sie dazu folgende Regelungen:

Unabhängig vom Vorhandensein expliziter Härtefallregelungen ist davon auszugehen, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, für die die Ablehnung eines Teilnahmeersuchens eine unbillige Härte bedeuten würde, einen Platz erhalten sollten. Grundsätzlich können jedoch nur gewichtige Gründe einen Härtefall und damit einen gesonderten Zugang zu Lehrveranstaltung rechtfertigen. So stellt z. B. das Vorliegen einer Behinderung (§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - SGB IX), einer Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 SGB IX) oder einer chronischen Erkrankung alleine beim Zugang zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen in der Regel noch keine Benachteiligung bzw. noch keinen Härtefallgrund dar.

Nachfolgend sind einige Konstellationen aufgeführt, bei denen in der Regel einem Teilnahmeersuchen stattzugeben ist:

- Studierende mit einer schwerwiegenden (chronischen) Erkrankung mit Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen kann, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen eines Studiums im gewählten Studiengang nicht oder erheblich schlechter als zur Zeit durchgestanden werden können. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens rechtfertigt dieser Grund schon jetzt eine sofortige Zulassung zum Studium. Insofern sollte seitens der Hochschule jede Studienverzögerung vermieden werden.

- Studierende mit einer schwerwiegenden (chronischen) Erkrankung, die aufgrund von Behandlungen oder bestimmten Einschränkungen auf einen gleichmäßig verteilten Tages- und Wochenplan hinsichtlich der Lehrveranstaltungen angewiesen sind.
- Studierende, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) beziehen. Diese Leistungen erhalten in der Regel nur gehörlose, hochgradig schwerhörige und ertaubte Studierende (z. B. Gebärdensprachdolmetscher/innen, Mitschreibkräfte), blinde und hochgradig sehbehinderte Studierende (z. B. Vorlesepauschale, technische Hilfen) sowie körperbehinderte Studierende mit Assistenzbedarf (z. B. Zivildienstleistende, Fahrdienst). Aufgrund der studienbezogenen und auf die Leistungsbewilligung und -abwicklung bezogenen Vorgaben der Kostenträger (= Sozialhilfeträger) müssen die Studierenden das jeweilige Semester sehr frühzeitig planen und die entsprechenden Hilfen beantragen sowie selbst beschaffen/organisieren. Die dafür notwendige Planungssicherheit ist seitens der Hochschule nur zu gewährleisten, wenn diese Studierendengruppe keinen Teilnahmebegrenzungen unterliegt.
- Studierenden, die aufgrund von baulichen oder anderen Barrieren von nicht teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen auf eine barrierefreie, jedoch teilnahmebegrenzte Lehrveranstaltung angewiesen sind, ist ebenfalls eine Teilnahme zu ermöglichen, sofern es nicht zumutbar ist, die Veranstaltung in einem späteren Semester zu besuchen. Dies gilt auch bei vergleichbaren Gründen wie z. B. von den betroffenen Studierenden nicht zu beeinflussenden notwendigen Behandlungsterminen (z. B. bei Dialysepflicht).

Es sind eine Reihe weiterer Konstellationen denkbar, aus denen eine unbillige Härte resultieren kann. Letztlich ist dies aber nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden. Auf Wunsch stehe ich Lehrenden und Studierenden oder anderen, die eine Platzvergabe durchführen, für Fragen zur Verfügung.

Prof. Dr. Dieter Röh
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Fakultät Wirtschaft und Soziales
Alexanderstraße 1, Zi. 329
20099 Hamburg
Telefon: (040) 4 28 75 – 7113
E-Mail: dieter.roeh@haw-hamburg.de

Stand: Juni 2013